

ÖFFENTLICHES PROTOKOLL

38. Sitzung des Gemeinderates vom 10. Juni 2025

02. Juli 2025

Zustellung an die Abonnenten

ÖFFENTLICHES PROTOKOLL

38. Sitzung des Gemeinderates vom 10. Juni 2025

Jahresrechnung und Anlagestrategie 2024

Die Erfolgsrechnung 2024 der Gemeinde Vaduz schliesst mit einem Ertragsüberschuss (Gewinn) von CHF 15.2 Mio. ab. Das Gesamtergebnis (Bilanzgewinn) setzt sich aus dem Betriebsergebnis (+ CHF 0.8 Mio.) und dem Finanzergebnis (+ CHF 14.4 Mio.) zusammen.

Der Gesamterfolg der Erfolgsrechnung übertrifft den Voranschlag signifikant, weist jedoch im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2023 (+ CHF 31.4 Mio.) einen Rückgang des Ertragsüberschusses um rund CHF 16.2 Mio. auf.

Das betriebliche Ergebnis fiel um CHF 7.3 Mio. höher aus als budgetiert. Die wesentlichen positiven Abweichungen liegen bei den Steuereinnahmen (+ CHF 3.0 Mio.) sowie bei nicht ausgeschöpften Budgetposten des Sachaufwandes (- CHF 7.5 Mio.). Die Abschreibungen betragen rund CHF 13.5 Mio. und fallen CHF 1.1 Mio. höher aus als im Voranschlag prognostiziert. Gegenüber der Jahresrechnung 2023 verzeichnet das Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit einen Rückgang von rund CHF 15.9 Mio.

Dieser Rückgang im betrieblichen Bereich im Vergleich zur Jahresrechnung 2023 ist mehrheitlich auf folgende Sachverhalte zurückzuführen: Minderertrag betriebliche Erträge (- CHF 4.6 Mio.), Mehraufwand Beiträge (+ CHF 9.8 Mio.) und Mehraufwand betrieblicher Sachaufwand und Abschreibungen (+ CHF 1.4 Mio.).

Der Vergleich des Finanzergebnisses mit dem Budget hat keine Aussagekraft, da die realisierten und die nicht realisierten Markt- und Devisenerfolge nicht budgetiert werden. Mit einer TWR (zeitgewichteten Rendite) von + 5.41 % (Vorjahr 5.70 %) wurde insgesamt ein Gewinn (netto) von CHF 14.4 Mio. erzielt. Die Anlagekategorien Aktien Welt, Obligationen CHF, Aktien Schweiz sowie Gold haben massgeblich den Gesamterfolg des Portfolios mitgetragen. Der Endbestand aller Vermögensmandate (inkl. strategischer Liquidität Finanzdienste) betrug Ende 2024 rund CHF 302.8 Mio. (Vorjahr CHF 310.5 Mio.).

Die wichtigsten Feststellungen

Die Erfolgsrechnung 2024 schliesst mit einem Gewinn von CHF 15.2 Mio. und unterstreicht damit die finanzielle Stabilität der Gemeinde. Zu beachten ist jedoch, dass dieser Jahresgewinn überwiegend dem Finanzergebnis zu verdanken ist.

Einen substanziellen Einfluss auf das rückläufige Betriebsergebnis hat der Beitrag von CHF 8.5 Mio. an den horizontalen Finanzausgleich.

Mit CHF 39.5 Mio. lagen die Erträge aus Vermögens- und Erwerbssteuern (natürliche Personen) auf dem identischen Niveau wie im Vorjahr. Die Ertragssteuern juristischer Personen beliefen sich auf rund CHF 22.6 Mio. (Vorjahr: CHF 25.2 Mio.) und übertrafen damit den Budgetwert um CHF 2.5 Mio. Vor dem Hintergrund des anspruchsvollen Marktumfelds und der geopolitischen Unsicherheiten kann dieses Ergebnis als positiv beurteilt werden.

Die betrieblichen Aufwendungen von CHF 76.0 Mio. fallen im Vergleich zum Vorjahr (rund CHF 64.7 Mio.) um CHF 11.3 Mio. höher aus. Sie liegen jedoch deutlich unter dem Voranschlag (Minderaufwand ca. CHF 7.0 Mio.).

Der Personalaufwand belief sich im Rechnungsjahr auf CHF 13.4 Mio. und lag damit rund 2.2 % unter dem budgetierten Wert. Gegenüber dem Vorjahr 2023 blieben die Personalkosten – einschliesslich Sozialversicherungen und Rentenleistungen – weitgehend konstant. Die Weiterentwicklung der Organisationsstruktur wird von den zuständigen Stellen laufend vorangetrieben und im Rahmen eines koordinierten Prozesses umgesetzt.

Das Finanzergebnis wirkte sich positiv auf den Jahresabschluss aus und trug substantiell zum guten Ergebnis bei. Die Gesamttrendite des Anlageportfolios bewegte sich auf dem Niveau des Vorjahres.

Das Nettoinvestitionsvolumen von CHF 29.3 Mio. entspricht einer Umsetzungsquote von 98.2 %. Im Vergleich zu den Vorjahren wurden 2024 die Gesamtausgaben in der Investitionsrechnung fast vollumfänglich ausgeschöpft.

Fazit / Ausblick

Die Jahresrechnung 2024 zeigt ein durchaus erfreuliches Bild. Die Ergebnisse aus der betrieblichen Tätigkeit und dem Finanzergebnis übertrafen die Prognosen des Voranschlags deutlich. Gleichwohl rückt der betriebliche Bereich (Kernbereich) verstärkt in den Fokus. Die anhaltend dynamische Entwicklung der betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem vergleichsweise moderaten oder teilweise sogar rückläufigen Ertragsverlauf hat dazu geführt, dass das Jahresergebnis zunehmend vom Finanzergebnis und somit verstärkt durch die Entwicklung der globalen Finanzmärkte beeinflusst wird.

Die Finanzkommission hat die Jahresrechnung 2024 anlässlich ihrer Sitzung vom 26. Mai 2025 verabschiedet.

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt die Jahresrechnung 2024 in der vorliegenden Fassung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 15.2 Mio., einer Bilanzsumme von CHF 838.0 Mio. und Bruttoinvestitionen von CHF 29.5 Mio.
2. Der Gemeinderat nimmt den Strategy Review (Anlagestrategie) 2024 zur Kenntnis.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 12 Anwesende.

Hydrogeologie Gebiet Äule Vaduz Arbeitsvergaben

BKP 097.1 Honorar Geologe, Geotechniker

(Erstellung übersichtliche und verständliche Gesamtsicht des Untergrundes)

Erstellung geologisches 3D-Fachmodell

(Perimeter: Von der Äulestrasse im Osten bis zur Dr. Grass-Strasse und Am Schrägen Weg im Westen und von der Lettstrasse im Norden bis zur Kirchstrasse im Süden)

(Direktvergabe)

Dr. Bernasconi AG, 7320 Sargans

CHF

30'675.00

Alle Angaben inkl. MwSt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 12 Anwesende.

Schwimmbad Mühleholz, Neubau Feuerwehrdepot Vaduz, Wasser- und Abwasserwerk, Minigolfanlage, Tennishalle und Skaterpark Nachtragskredit Ersatz Starkstrom-Schaltgerätekombination, Projektinformation und Arbeitsvergabe

Ausgangslage

Im Zuge des Neubaus des Feuerwehrdepots Vaduz wurde festgestellt, dass die bestehende Stromversorgungseinheit mit der dazugehörigen Starkstrom-Schaltgerätekombination beim Schwimmbad Mühleholz technisch veraltet ist. Die Anlage versorgt neben dem Schwimmbad Mühleholz auch die Liegenschaften Neubau Feuerwehrdepot, Wasser- und Abwasserwerk, Minigolfanlage, Skaterpark sowie die Tennishalle Vaduz. Die Liechtensteinischen Kraftwerke empfehlen einen Ersatz der Anlage in den kommenden Jahren. Ein zeitnaher Austausch ist unter anderem jedoch sinnvoll, um Synergien mit dem laufenden Neubauprojekt zu nutzen.

Zudem wurde auf dem Feuerwehrdepot eine Photovoltaikanlage mit rund 400 kWp installiert. Mit dem Ersatz der Stromversorgungseinheit ergibt sich die Möglichkeit, die angeschlossenen Liegenschaften in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) zu vereinen. Dadurch kann der erzeugte Solarstrom gemeinschaftlich genutzt und der Eigenverbrauchsanteil deutlich gesteigert werden. Dies verkürzt die Amortisationszeit der PV-Anlage wesentlich. Voraussetzung für die Umsetzung ist eine geeignete elektrische Infrastruktur mit individuellen Messeinrichtungen für jede Liegenschaft.

Projektbeschreibung

Das Projekt umfasst daher den Ersatz der bestehenden Stromversorgungseinheit in einem separaten Technikraum bei der Trafostation vom Schwimmbad. Weiter ist die Erstellung und Umsetzung eines Energiemesskonzepts mit Einbindung der oben genannten Liegenschaften in den ZEV vorgesehen. Dazu gehören die Installation neuer Energiezähler und Untermessungen für die genaue Abrechnung der Stromverbräuche, die vollständige technische Planung und die Ausführungsbegleitung. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Projektteam des

Feuerwehrdepots sowie den Betreibern der betroffenen Liegenschaften.

Kosten

Die Kosten für die aufgeführten Arbeiten konnten im Voranschlag 2025 der Gemeinde Vaduz nicht berücksichtigt werden, da der Handlungsbedarf erst nach Abschluss der Budgetierungsphase ersichtlich wurde. Die Gesamtkosten setzen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Anteil Vaduz (69%)	Anteil Schaan (2%)	Anteil Schwimmbad (29%)	Betrag (100%)
Elektroinstallationen	48'300.00	1'400.00	20'300.00	70'000.00
Honorare	24'840.00	720.00	10'440.00	36'000.00
Energiemesskonzept	5'520.00	160.00	2'320.00	8'000.00
Reserven	6'900.00	200.00	2'900.00	10'000.00
Total brutto	85'560.00	2'480.00	35'960.00	124'000.00

Die aufgeführten Kosten für die Erneuerung der Schaltgerätekombination und die Umsetzung des Energiemesskonzepts verstehen sich in Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer. Die Verteilung erfolgt anteilmässig auf Grundlage des durchschnittlichen Strombedarfs der jeweils angeschlossenen Liegenschaften. Anschliessend werden diese Anteile den jeweiligen Liegenschaften beziehungsweise im Fall des Schwimmbad Mühleholz der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz zugewiesen.

Die Kostenanteile für die Tennishalle, das Feuerwehrdepot, das Wasser- und Abwasserwerk sowie den Skaterpark trägt vollständig die Gemeinde Vaduz.

Die Kosten für das Minigolfareal werden gemäss der Vereinbarung vom 19. Oktober 2010 zwischen der Gemeinde Vaduz und der Gemeinde Schaan im Verhältnis 59 % Vaduz zu 41 % Schaan aufgeteilt.

Die Kostenanteile für das Schwimmbad Mühleholz trägt vollständig die Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz.

Nach Abschluss der Arbeiten und Vorliegen der Schlussabrechnung, werden die Kosten durch die Gemeinde Vaduz gemäss dem genannten Kostenschlüssel an die Gemeinde Schaan und die Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz weiter verrechnet.

Termine

Der Baustart ist für September vorgesehen, die Inbetriebnahme der neuen Stromversorgungseinheit sowie die Aktivierung des ZEVs erfolgen voraussichtlich bis Dezember 2025.

Antrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt für die Erneuerung der Stromversorgungseinheit welche die Liegenschaften Neubau Feuerwehrdepot, Tennishalle, Wasser- und Abwasserwerk, Minigolfanlage, Skaterpark und Schwimmbad Mühleholz versorgt, den dafür erforderlichen Nachtragskredit im Betrag von CHF 124'000.00 (inkl. MwSt.)
2. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Elektroinstallationen für die Erneuerung der Stromversorgungseinheit im Betrag von CHF 69'079.30 (inkl. MwSt.) an die Firma Ospelt Elektro-Telekom AG, Vaduz.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 12 Anwesende.

Riethof Mittlere Länge 11 Umbau, Sanierung und Erweiterung Stallgebäude Arbeitsvergaben

BKP 369.00 Grünfuttersiloanlage
(Offenes Verfahren)

Rotaver Composites AG, 3432 Lützelflüh	CHF	320'921.45
--	-----	------------

BKP 102.0 Ramm-Verdrängungspfähle (Silos)
(Direktvergabe)

Meisterbau AG, 9496 Balzers	CHF	94'154.95
-----------------------------	-----	-----------

Alle Angaben inkl. MwSt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 12 Anwesende.

Gemeindeschulrat, Ersatzbestellung 2025

Vanessa Roperti, als bisherige Vertreterin des Elternrates ist aus diesem ausgeschieden, weswegen sie in der gegenständlichen Kommission zu ersetzen ist.

Der Vorstand des Elternrates schlägt einstimmig Sandra Kaufmann-Lageder, Vaduz als Nachfolgerin für die restliche Mandatsperiode bis April 2027 in den Gemeindeschulrat vor.

Antrag:

1. Vanessa Roperti wird unter Verdankung der geleisteten Arbeit als Mitglied des Gemeindeschulrates entlassen.
2. Sandra Kaufmann-Lageder Vaduz, wird als neues Mitglied des Gemeindeschulrates ernannt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 12 Anwesende.

Totalrevision des Gesetzes über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei Bauarbeiten Stellungnahme

Stellungnahme:

Positiv erachten wir:

- Die klare Rollenverteilung zwischen Planungs- und Baustellenkoordinator (S. 7–9, Art. 3 ab S. 13) schafft frühzeitig transparente Zuständigkeiten - das erleichtert die Umsetzung auf Bauherrenseite.
- Die verpflichtende Bestellung eines Planungs- und Baustellenkoordinators bereits in der Planungsphase (Art. 3 Abs. 4, S. 15) stärkt die Sicherheitsvorsorge im Projektverlauf.
- Die Abschaffung der Bewilligungspflicht (S. 9) ist aus administrativer Sicht sinnvoll, solange die fachliche Eignung, wie vorgesehen, weiterhin gesetzlich verankert bleibt (S. 15–16).

Kritisch erachten wir:

- Wegfall der Pflicht zur Haftpflichtversicherung (S. 9): Für uns als Gemeinde erhöht sich damit das Risiko im Falle mangelhafter Koordination. Eine gesetzlich geregelte Minimalabsicherung wäre aus unserer Sicht wünschenswert.
- Übertragung der Bauherrenpflichten an Projektleiter (Art. 9, S. 22–23): Die Ausführung ist nachvollziehbar, bedarf aber klarer Dokumentation - insbesondere bei internen Projektleitern. Andernfalls entsteht eine Grauzone in der Haftungsfrage.
- Mangelhaft für die Gewährleistung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern auf der Baustelle ist die Regelung, dass der Planungs- und Baustellenkoordinator keine Anordnungsbefugnisse gegenüber den auf der Baustelle tätigen Unternehmen und kein Durchgriffsrecht hat (Art. 5, Abs. 4, S. 17). Dies bedeutet eine eindeutige Schwächung der Position des Planungs- und Baustellenkoordinators auf der Baustelle. Zudem ist damit keine durchgängige Gewährleistung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern auf der Baustelle gegeben.
- Der Konflikt dieser Regelung besteht darin, dass das österreichische Baukoordinationsgesetz (öBauKG) als massgebliche Rezeptionsvorlage für die Totalrevision der gegenständlichen Gesetzesvorlage dient. Allerdings bilden in Liechtenstein die SIA-Normen und ergänzenden EN-Normen der Schweiz die Grundlage der Baukunde, aufgeteilt in drei Arten: technische Normen, Vertragsnormen und Verständigungsnormen. Nach diesen Normen orientieren sich die Bauherrschaften, Architekten, Ingenieure, Fachplaner und Spezialisten sowie die Bauunternehmungen. Demgemäss ist für die Baustellensicherheit, die Koordination der Sicherheitsmassnahmen und die Einhaltung der Vorschriften auf der Baustelle der Bauherr, der Bauleiter und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) verantwortlich. Der Bauherr hat die Gesamtverantwortung und beauftragt den SiGeKo mit der Planung und Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen. Der Bauleiter ist für die praktische Umsetzung und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zuständig, während der SiGeKo die notwendigen Sicherheitskonzepte erarbeitet und die Einhaltung überwacht.

Zusätzlicher Hinweis:

- Durch den Wegfall der Differenzierung zwischen grossen und kleinen Projekten (S. 9)

gelten bei mehreren beteiligten Arbeitgebern durchgehend Koordinationspflichten. Das ist in der Praxis handhabbar, verlangt aber eine entsprechende Sensibilisierung im Projektteam - auch bei kleineren Bauvorhaben.

Fazit:

Die Revision ist, abgesehen von den oben dargelegten kritischen Aspekten, zeitgemäss und grundsätzlich begrüssenswert. Sie bringt mehr Klarheit, schwächt jedoch die sicherheitsrelevanten Aspekte im Bauprozess. Für uns als Bauherrn bedeutet das aber auch eine konsequentere interne Umsetzung - insbesondere bei Beauftragung, Dokumentation und Vertragsgestaltung.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BauKG) und beschliesst diese der Regierung abzugeben.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 12 Anwesende.

Abänderung Gemeindegesetz und Gesetz über Erwerb und Verlust Landesbürgerrecht

Mit Schreiben vom 25. März 2025 hat die Regierung die Gemeinde Vaduz eingeladen, betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes und den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes Stellung zu beziehen.

Eingangs ist positiv zu vermerken, dass sich die Regierung mit der Vernehmlassungsvorlage Überlegungen dazu gemacht macht, ob und inwieweit die derzeitige Rechtslage zeitgemäss ist.

In Liechtenstein verfügt jeder Staatsbürger über ein Landes- und ein Gemeindebürgerrecht, sprich er ist gleichzeitig auch Bürger einer Gemeinde. Im Vorfeld über die Aufnahme in das liechtensteinische Staatsbürgerrecht im ordentlichen Verfahren findet auf der Gemeindeebene eine Abstimmung über die Zusicherung der Aufnahme in das Bürgerrecht statt.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage lässt ausser Acht, dass es sich bei der Abstimmung auf Gemeindeebene eben nicht um einen Entscheid zur Verleihung des liechtensteinischen Staatsbürgerrechtes, sondern vielmehr um eine Abstimmung betreffend die Zusicherung zur Aufnahme in das Bürgerrecht der jeweiligen Gemeinde handelt.

Das Landes- und Gemeindebürgerrecht werden durch zwei unterschiedliche Wahlorgane begründet. Aufgrund der Vorlage soll künftig ein Personenkreis ohne entsprechendes Gemeindebürgerrecht über die Aufnahme eines Gesuchstellers in das Gemeindebürgerrecht entscheiden, was nicht als sachgerecht erscheint. Diese Haltung wird vom Liechtenstein-Institut in seinem Rechtsgutachten vom April 2024 bestätigt, indem es einem Bürgerverband systemimmanent ist, dass grundsätzlich nur die Inhaber des entsprechenden Bürgerrechts zur Entscheidung über die Aufnahme in dieses Bürgerrecht berechtigt sind. Ebenfalls gilt es die identitätsstiftende Wirkung eines Gemeindebürgerrechts nicht ausser Acht zu lassen.

Ein Vorteil der gegenwärtigen Gesetzeslage besteht unter anderem darin, dass ein Landesbürger mit einem anderen Bürgerrecht das Gemeindebürgerrecht seiner Wohnsitzgemeinde auf einfache Art und Weise mit einem Antrag an den Gemeinderat erwerben kann, um künftig in Bürgerangelegenheiten mitzubestimmen. Dies ist jedenfalls möglich, sofern er während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte ist.

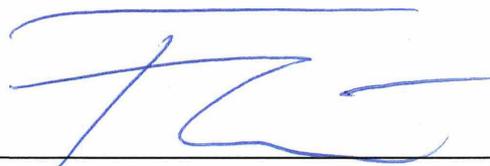
Positiv an der Vorlage hervorzuheben ist, dass durch die Teilnahme aller in Vaduz wohnhaften Personen mit liechtensteinischem Staatsbürgerrecht Entscheidungen breiter abgestützt sind.

Antrag:

Der Gemeinderat befürwortet und genehmigt die vorliegende Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes und den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes und beschliesst diese bei der Regierung einzureichen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / einstimmig / 12 Anwesende.



Florian Meier, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeisteramt anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 02. Juli 2025